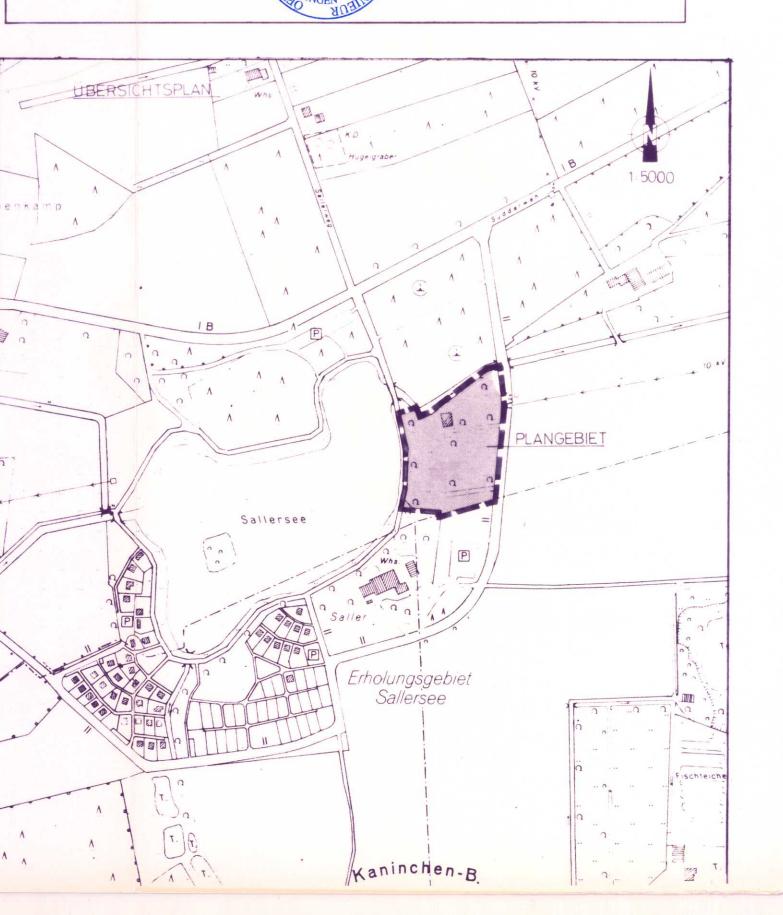


Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Landkreis Emsland Gemeinde: Lengerich Gemarkung: Lengerich Zwecke gestattet (§ 13 Abs 4, § 19 Abs 1 Nr 4 Antragsbuch Nr 95/06 Nieders Vermessungs- und Katastergesetz von 2 7 1985 - Nieders (SVBI S 187) Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.08.1995) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich. Lingen , den 15. Feb. 1996



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

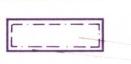
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



WOP = WOCHENENDPLATZGEBIET CAMP = CAMPINGPLATZ

BAUGRENZEN



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG





HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

♦ ♦ ♦ ♦ 10 KV - ERDKABEL

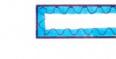
TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRT-SCHAFT; DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

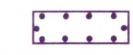


UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN



GEBIET MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE WASSERGEWINNUNG

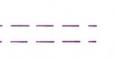
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN. GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES



UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL



_ _ _ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN. ZUGUNSTEN DER GEMEINDE LENGERICH

ABFALLSAMMELBEHÄLTER

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESE ÄNDERUNG NR.1

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN..... 11/VVVVV J. alusz BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSET

- 1. DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER IM WOCHENENDPLATZGEBIET (WOP) DARF MAXIMAL 40m2 BETRAGEN.
- 2. IM WOCHENENDPLATZGEBIET IST DAS ABSTELLEN VON PKW NUR AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN PARKFLÄCHEN GESTATTET.
- 3. IM WOCHENENDPLATZGEBIET IST DER VORHANDENE BAUMBESTAND AUF DEN EINZELPLÄTZEN AUSSERHALB DER BEBAUTEN FLÄCHEN ZU ERHALTEN.

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

BEIM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES, TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES AM 09.05.1988 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NR. 11 "ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE - GEMEINDEGEBIET LENGERICH" AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.06. 190 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 BESCHLOSSEN. DER AUFSTEL-LUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 06.07. 1955 ORTSÜBLICH BE-KANNTGEMACHT.

EMEINDEDIREKTOR



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLET ZUNG VON VERFAHRENS - ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SANGERSITZING AM 14.03.199 DEM ENTWURF DER ANDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB MIGHT SELTEND - GEMACHT WORDEN. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLE-GUNG WURDEN AM 24. 10. 1935 RTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT, DER ENTWURF DER



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SIPPLING AM ... ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGE-SCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

LENGERICH, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. \$ 3 ABS.2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 30.01. 1936ALS SAT-ZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

LENGERICH, DEN. 16.02

MMM GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § habe ich mit Verfügung vom Az.: -65-610- 458-13 keine Verletzung Landkreis Emsland

URSCHRIFT

LANDKREIS EMSLAND

BÜRGERHEISTER

BURGER HEISTER

1. ÄNDERUNG ZUM

MACHT WORDEN

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DIE

ANDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM. 15.05.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄN-GEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GE-

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

DER GEMEINDE LENGERICH

"ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE - GEMEINDEGEBIET LENGERICH"

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

> BEARBEITET GEANDERT 29.08.1995 15.12.1995